



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr in der Stadt Karlsruhe
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16./17./18.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 5, auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
- (2) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Für Auslagen wird pauschal 10 Euro je Einsatz gewährt.
- (4) Ein Einsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung wird durch das Eintreffen im Feuerwehrhaus nach einer Alarmierung definiert. Folgeeinsätze, die im Rahmen einer Alarmierung durchgeführt werden und vor der Auflösung der Einsatzbereitschaft stattfinden, sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 Euro pro angefangene Stunde zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 12,50 Euro pro Veranstaltung ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten für ihre Tätigkeit als Ausbilderin beziehungsweise Ausbilder als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall pro angefangene Ausbildungsstunde 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro für jeden Ausbildungstag.
- (2) Bei Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale von 10 Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.

§ 3

Entschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

- (1) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:
- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
 - Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant

(§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)

- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart
(§ 11 Absatz 5 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs
(§ 5 Absatz 1 d der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart
(§ 16 Absatz 3 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter
(§16 Absatz 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)

(2) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Stadt Karlsruhe (Kreisebene) sind:

- Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise
Stadtjugendfeuerwehrwart
(§ 11 Absatz1 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
- Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung
(§ 10 Absatz 5 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)
- Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen
(§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt
Karlsruhe)
- Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge
(§ 5 Absatz 1 d der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe)

(3) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 3 Absatz 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:

Funktion	Aufwandsentschädigung
Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant	192 Euro/Monat

Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant	144 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe	240 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe	120 Euro/Monat
Leiterin beziehungsweise Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs	80 Euro/Monat
Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart	120 Euro/Monat
Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter	120 Euro/Monat

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

- (4) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 3 Absatz 2, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

Funktion	Aufwandsentschädigung
Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugend- feuerwehrwart	192 Euro/Monat
Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen	96 Euro/Monat
Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung	96 Euro/Monat
Kreisleiterin beziehungsweise Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge	96 Euro/Monat

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 15 Euro/Stunde. Dies gilt für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.